



## Vereinsstatuten

StadtNatur Zürich – eine Sektion des Vereins StadtNatur

Zur Förderung von Biodiversität  
im Siedlungsraum

## Statuten des Vereins StadtNatur Zürich

Der Verein Stadtnatur Zürich ist eine Sektion des Vereins StadtNatur

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen StadtNatur Zürich besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Stadt Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

### 2. Sinn und Zweck

Der Verein bezweckt die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Stadtnatur und die Biodiversität, die Erweiterung des Wissens über Fauna und Flora im Siedlungsraum und die Förderung von Wildtieren und Wildpflanzen im Siedlungsraum und setzt sich ein für naturnahe Grün- und Freiräume.

Der Verein StadtNatur Zürich ist eine Sektion des Vereins StadtNatur. Er begleitet die Umsetzung der Projekte des Vereins StadtNatur in der Stadt Zürich und ist für deren lokale Verankerung und Vernetzung zuständig.

### 3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche Personen, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5. Erlöschen der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 2 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle „StadtNatur“
- e) das StadtNaturBeobachter/innen-Netz

## 7. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der ersten Jahreshälfte statt. Der Termin wird zwei Monate im Voraus bekannt gegeben.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 6 Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 8 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten.

## **8. Urabstimmung**

Auf Antrag des Vorstandes können Geschäfte der Mitgliederversammlung auch durch schriftliche Abstimmung verabschiedet werden. In diesem Fall ist die Zustimmung von 2/3 aller Stimmenden erforderlich. Für die Meinungsäusserung ist den Mitgliedern mindestens zehn Tage Zeit einzuräumen.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 bis 9 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt die Vereinbarung mit den StadtNaturBeobachterInnen und bei Bedarf weitere Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand wählt unter den vorgeschlagenen Kandidaten (werden vom Vorstand des Trägervereins bestimmt) mindestens einen Delegierten als Vertreter in den Vorstand des Vereins StadtNatur.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

## **10. Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt eine/n Rechnungsrevisor/in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Geschäftsstelle „StadtNatur“**

Die Geschäftsführung des Vereins StadtNatur Zürich wird von der Geschäftsstelle „StadtNatur“ wahrgenommen, welche dem Vorstand des

Vereins StadtNatur unterstellt ist. Sie arbeitet eng mit den Vereinsvorständen des Trägervereins und der Sektion zusammen. Weisungsberechtigt ist das Vorstandsmitglied des Vereins StadtNatur, welches als Zuständige/r für die Geschäftsstelle bestimmt wurde. Die Befugnisse und Aufgaben der Geschäftsstelle werden in einem Aufgabenbeschrieb festgehalten.

## **12. Das StadtNaturBeobachter/innen-Netz**

StadtNaturBeobachter/innen sind Botschafter/innen für den Verein StadtNatur und dessen Projekte. Sie machen die Ziele des Vereins in ihrem Quartier/Umfeld bekannt.

StadtNatur-Beobachter/innen sammeln ehrenamtlich in ihrem Gebiet möglichst viele Beobachtungen und tragen eigene Beobachtungen und solche Dritter auf der Webplattform des Projektes StadtWildTiere ein. Das StadtNaturBeobachter-Netz besteht aus freiwilligen, ehrenamtlichen Mitgliedern des Vereins, welche sich für mindestens ein Jahr bereit erklären, sich als StadtNaturBeobachter zu engagieren.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der StadtNaturBeobachter/innen sind in einer Vereinbarung festgehalten.

Ein Vertreter / eine Vertreterin der StadtNaturBeobachter/innen ist im Vorstand der Vereinssektion vertreten.

## **13. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu Zweien.

## **14. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **15. Vereinsauflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem Verein StadtNatur zu.

## **16. Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 2. Okt. 2013 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 2. Oktober 2013

Für den Vorstand: Adrian Dietrich

Der/die Protokollführer/in: Fabio Bontadina